

Falls in den Lohnanlagen (der sozialistischen Betriebe) oder in der inneren Betriebsordnung (der LPG) keine günstigeren Bedingungen vereinbart sind, zahlt der Lehrling für die Unterbringung und Verpflegung im Lehrlingswohnheim bzw. in der Lehrlingsunterkunft 30 % des monatlichen Lehrlingsentgelts, jedoch nicht mehr als 30,— DM.

§ 8

Regelung von Streitfällen

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichts die Konfliktkommission des Betriebes anzurufen und der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu verständigen. Besteht im Betrieb keine Konfliktkommission, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Ist ein an dem Streitfall Beteiligter mit der Entscheidung der Konfliktkommission oder des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, nicht einverstanden, so kann fristgemäß Klage beim Kreisarbeitsgericht erhoben werden. Die Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichts beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Empfang der Entscheidung.

§ 9

Lösung des Lehrvertrages

Eine Lösung des Lehrvertrages vor Beginn oder während der Lehre kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten formlosen Antrages des Betriebes oder des Lehrlings an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen.

Ein Antrag des minderjährigen Lehrlings muß von seinem Erziehungspflichtigen mit unterschrieben sein: Der Betrieb ist verpflichtet, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Wird die Lösung vom Betrieb für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Lehrling und seinem Erziehungspflichtigen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gibt dem Lehrling und dem Betrieb die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

1. Anrechnung früherer Lehrzeit
2. Die Ausbildung im letzten Abschnitt der Lehrzeit und die Weiterbeschäftigung nach der Lehre entsprechend dem erlernten Beruf erfolgen in dem Betrieb
3. Beschaffung von Berufsbekleidung
4. Sonstiges

§ 11

Gültigkeit

Der Vertrag ist erst mit der Registrierung durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein und sind erst nach erteilter Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, gültig.

Bei Nichtbestehen der Lehrabschlußprüfung kann zwischen dem Betrieb und dem Lehrling sowie seinem Erziehungspflichtigen eine Vertragsverlängerung bis zum Termin der nächsten Lehrabschlußprüfung vereinbart werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ist formlos zu benachrichtigen.

Der Lehrvertrag verliert in der Regel seine Gültigkeit, wenn der Jugendliche die für den Lehrberuf erforderliche Schulbildung bis zur Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule nicht erreicht hat.

§ 12

Verfahrensweg

Der Lehrvertrag ist vom Betrieb vor Beginn der Lehre in zweifacher Ausfertigung, zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen, spätestens fünf Tage nach Abschluß des Vertrages an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt.

.....
(Ort)	(Datum)
.....
(Werkleiter)	(Lehrling)
.....
(Direktor der BBS bzw. Ausbildungsleiter)	(Erziehungspflichtiger)

1; Registriert durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, am

.....

(Stempel und Unterschrift)

2; Kenntnis genommen am

.....

(Stempel und Unterschrift der Berufsschule)

Zu beachten:

Jeder Jugendliche im Besitz einer Kontrollkarte ist berechtigt, nur einen Lehrvertrag abzuschließen. Jugendliche, die zum Besuch einer Mittel- oder Oberschule angemeldet sind, können keinen Lehrvertrag abschließen. Die gesetzliche Schulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Überschreitet der Lehrling während seiner Lehrzeit das Volljährigkeitsalter oder hat er bei Abschluß des Lehrvertrages bereits die*Volljährigkeit erreicht, so ist er durch den Abschluß des Lehrvertrages verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Lehrvertrag
für die privaten Betriebe und die ihnen
gleichstellenden Treuhandbetriebe**

Zwischen dem Betrieb

(Anschrift des Betriebes)

vertreten durch

(Name) (Stellung Im Betrieb)

und dem Lehrling

(Name) (Vorname)

wohnhaft in

(Ort) (Straße) (Kreis)